

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Datenschutzbeauftragte
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II D 14

Bearbeiter/in:
Hr. Bogenschneider
Zimmer: 149

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-84 98**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

matthias.bogenschneider
@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **09. Januar 2019**

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01/2019

Öffentliches Auftragswesen

hier: Erhöhung des Mindestlohns gemäß MiLoG

1. Mindestlohngesetz

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012), werden Aufträge u.a. nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die die gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte vorgeben.

Hierunter fällt auch das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739). Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde der gesetzliche Mindestlohn durch die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2) vom 13.11.2018 (BGBl. I S. 1876 vom 20.11.2018) auf 9,19 Euro brutto je Zeitstunde erhöht. Ab 01.01.2020 beträgt der Mindestlohn 9,35 Euro brutto je Zeitstunde.

Die Gewährung von Mindestlohn gemäß MiLoG ist eine gesetzliche Verpflichtung, die von den Unternehmen unmittelbar zu erfüllen ist.



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 47100100100000058100
Landesbank Berlin DE 2510050000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELADEBEXX
MARKDEF1100

2. Das Verhältnis von Mindestlohngesetz zu Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

§ 1 Absatz 2 BerlAVG sieht vor, dass Aufträge ab einem Wert von 500 Euro netto nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten. Sofern sich nicht aus einem geltenden für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, dem MiLoG (9,19 Euro brutto ab dem 01.01.2019) oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung ein höheres Stundenentgelt ergibt, muss das den Auftrag ausführende Unternehmen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das in § 1 Absatz 4 BerlAVG i.V.m. der Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 BerlAVG zu zahlenden Entgelts (GVBl. S. 348 vom 11.07.2017) festgelegte Stundenentgelt von 9,00 Euro brutto zahlen. Die Formulare Wirt-214 bzw. Wirt 322 (Vergabe nach VOL/A) und die Formulare ABau V 231 F bzw. ABau V 232 F (Vergabe nach VOB/A) enthalten bereits eine entsprechende Vertragsbedingung, so dass auf die Pflicht zur Einhaltung des MiLoG, insbesondere im Hinblick auf den Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro (brutto), nicht gesondert hingewiesen werden muss.

Es handelt sich dabei um eine zivilrechtliche Vertragsbedingung, die nur wirksam wird, wenn sie mit den Auftragnehmern vereinbart wurde.

3. Kontrolle

Unbeschadet der generellen Kontrolltätigkeit des Zolls im Hinblick auf die Einhaltung des MiLoG führen die öffentlichen Auftraggeber für ihr jeweiliges Vergabeverfahren stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der gemäß § 1 Absatz 2 BerlAVG vereinbarten Pflichten zu überprüfen. Eine Pflicht zur Zahlung eines Stundenentgelts von 9,00 Euro brutto bei der Auftragsausführung besteht nur, sofern andere gesetzliche Bestimmungen kein höheres Stundenentgelt vorsehen. Das bedeutet, dass zunächst zu kontrollieren ist, ob für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge ein den Mindestlohn überschreitendes Mindestentgelt vorsehen und ob dieses bei der Auftragsausführung den ausführenden Mitarbeitern gezahlt wurde. Sofern derartige Tarifverträge nicht einschlägig sind, ist zu prüfen, ob gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte bei der Auftragsausführung eingehalten wurden. In der Regel wird in diesem Fall der bundesweit geltende Mindestlohn von 9,19 Euro brutto maßgeblich sein. Nur wenn dieser für die mit der Leistungserbringung Beschäftigten nicht gelten sollte, ist jedenfalls das vergaberechtliche Mindestentgelt von derzeit 9 Euro brutto zu zahlen.

4. Vergaberechtliche Bestimmungen bei Verstößen gegen das MiLoG

Bewerber und Bieter können darüber hinaus im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 6 Absatz 5 i.V.m. § 16 Absatz 4 VOL/A, gemäß § 16 VOB/A Abschnitt 1 bzw. gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 GWB vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, sofern sie in der Vergangenheit nachweislich gegen das MiLoG verstoßen haben. Das bei der Vergabe bestehende Ermessen wird – unabhängig von der Auftragshöhe - durch § 19 Mindestlohngesetz konkretisiert.

Die Einholung von Auskünften beim Korruptionsregister gemäß Korruptionsregistergesetz (KRG) bleibt davon unberührt (siehe Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 04/2009 vom 03.06.2009 sowie Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 2/2011 vom 28.03.2011).

5. Aufhebung von Rundschreiben

Das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 02/2017 vom 17.07.2017 über die Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zu zahlenden Entgelts wird aufgehoben.

Im Auftrag

Elke Zeise